

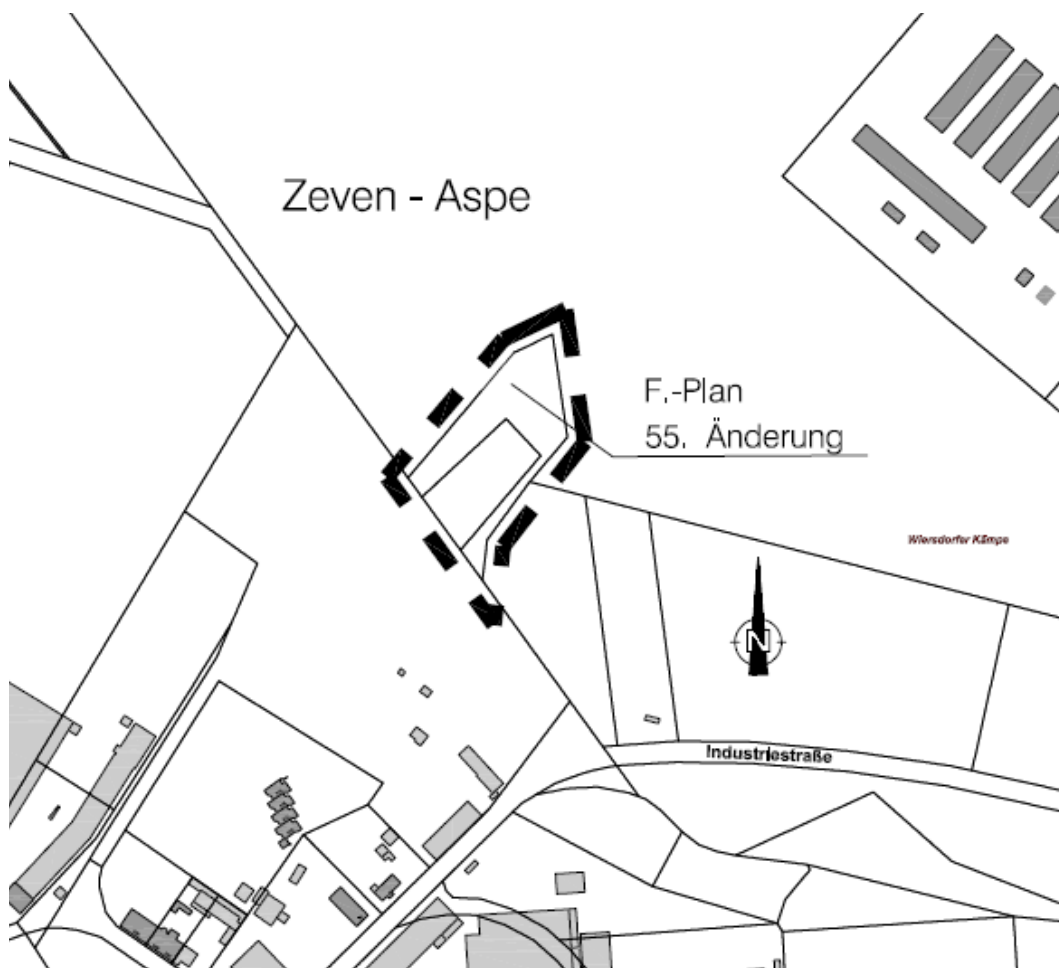
Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Mit Verfügung vom 02.01.2018 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Az: 63 ROW – 61 72 60 / 209 die vom Rat der Samtgemeinde Zeven beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 55. Änderung betrifft die Gemarkung Zeven. Mit dieser Planung hat die Samtgemeinde in der Mitgliedsgemeinde Zeven eine Grünfläche in der Ortslage Aspe, mit der Zweckbestimmung „Radsport“ ausgewiesen.

Der Geltungsbereich der 55. Änderung ist aus der nachstehenden abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu jedermanns Einsicht bereit.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gilt.

Zeven, den 23.03.2018

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister